Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1958	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
9.8,58	Gesetz über die Preisstatistik	605
12. 8. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	607
14. 8. 58	Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung	
15. 8. 58	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wicdergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	610

Gesetz über die Preisstatistik.

Vom 9. August 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Preisstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf

- Preise für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, des Großhandels, des Einzelhandels und des Außenhandels.
- 2. Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, soweit nicht in Nummer 3 genannt,
- 3. Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie Entgelte für die Vercharterung von Schiffen,
- Mieten und Pachten für Räume und Grundstücke.
- 5. Preise für Grundstücke.

§ 3

- (1) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 erfaßt die Preise für nach Art, Sorte, Qualität und Handelsbedingungen bezeichnete Güter.
- (2) Auskunftspflichtig sind die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 4

- (1) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Werk- und Dienstleistungen.
- (2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständig-tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 10 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 5

- (1) Die Statistik nach § 2 Nr. 3 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Leistungen und Nebenleistungen im Verkehr sowie die Entgelte für die Vercharterung von nach Arten bezeichneten Schiffen.
- (2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständig tätigen Personen, die Verkehrsleistungen erbringen oder vermitteln oder in Fällen der Einfuhr von Gütern in Anspruch nehmen, Schiffsmieten bezahlen oder erhalten sowie Behörden und Einrichtungen des Verkehrswesens.

§ 6

- (1) Die Statistik nach § 2 Nr. 4 erfaßt
 - die Mieten und Pachten einschließlich Umlagen und Zuschläge für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Wohnraum und Gewerberaum,
 - 2. die Mieten und Pachten für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Vertragsparteien. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

δ 7

- (1) Die Statistik nach § 2 Nr. 5 erfaßt die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.
 - (2) Auskunftspflichtig sind die Finanzämter.

§ 8

- (1) Die Erhebungen nach §§ 3 bis 7 finden monatlich statt.
- (2) Bei lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen können die Erhebungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, soweit wirtschaftspolitische Gründe es zwingend erfordern.
- (3) Bei Gütern oder Dienstleistungen, bei denen Preisveränderungen nur in längeren Zeitabständen aufzutreten pflegen, können die Erhebungen in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.
- (4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Durchführung der Erhebungen nach den Absätzen 2 und 3.

§ 9

(1) Die Statistik wird hinsichtlich der Preise für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens, für

Verkehrsleistungen der Eisenbahnen und der Preise und Entgelte für Seeverkehrsleistungen sowie hinsichtlich der Entgelte für die Vercharterung von Schiffen vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet, soweit nicht die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Preise für Verkehrsleistungen der Eisenbahn nicht im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) im Saarland in Kraft tritt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1958.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).

Vom 12. August 1958.

Auf Grund des § 110 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes vom 7. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 273) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 12. August 1958.

Der Bundesminister des Innern In Vertretung Dr. Anders **Anlage** (zu Artikel I)

Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).

Auf Grund des § 110 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zeiten vor der Anstellung, die nach § 113 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind anzurechnen, jedoch bei einer Anstellung
 - a) im mittleren Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit,
 - b) im gehobenen Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) im höheren Dienst nur die zwölf Jahre übersteigende Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer.
- (2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 darf der Zeitpunkt, von dem für die Berücksichtigung von Beförderungen auszugehen ist, nicht weiter zurückverlegt werden als bis auf den Tag nach Vollendung
 - a) des dreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im gehobenen Dienst,
 - b) des vierunddreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im höheren Dienst.
- (3) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz ist die Zeit vor der Anstellung, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, voll anzurechnen, jedoch in Fällen einer Anstellung als Polizeioffizier nur die Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer, wenn bei der Ermittlung der Zahl der in der Polizeioffizierlaufbahn zu berücksichtigenden Beförderungen von der Eingangsbesoldungsgruppe dieser Laufbahn ausgegangen wird. Das gleiche gilt für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten der früheren Schutzpolizei und Gendarmerie in den Fällen des § 180 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.
 - (4) Es stehen gleich
 - a) für die Anwendung der Absätze 1 bis 3: die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder Reichsarbeitsdienstes, die unmittelbar vor Beginn eines Dienstes nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ununterbrochen abgeleistet worden ist,

einer Dienstzeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes,

b) für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a:

die Zeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden und einen Beamtenschein oder Anstellungsschein erhalten hat,

einer Dienstzeit nach § 113 des Gesetzes.

Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft sind anzurechnen, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 des Gesetzes über das siebzehnte Lebensjahr hinaus verzögert worden ist; die Zeit einer Kriegsgefangenschaft, die über den 31. Dezember 1946 hinaus gedauert hat, ist vom 1. Januar 1947 an in jedem Falle anzurechnen. Das gleiche gilt für Zeiten eines nach der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleisteten nichtberufsmäßigen Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangenschaft, soweit dadurch die Anstellung verzögert worden ist.

§ 3

Vor der Anstellung zurückgelegte, nach § 116 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden; treffen sie mit außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im Sinne des § 115 des Gesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug insoweit, als solche Zeiten vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

δ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung.

Vom 14. August 1958.

Auf Grund des § 119 der Wehrdisziplinarordnung wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung vom 10. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 384) erhält folgende Fassung:

"§ 1

- (1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 13, 44, 46 und 101 der Wehrdisziplinarordnung sind das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, die Stellenzulagen und die Ausgleichszulagen, bei Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland auch die Auslandszulage.
- (2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 47 und 48 der Wehrdisziplinarordnung sind alle dem Soldaten auf Grund seines Dienstverhältnisses zustehenden Bezüge."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. August 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung Strauß Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 15. August 1958.

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 werden wie folgt ergänzt:

- I. Anlage 1 zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 (Nichtgebietskörperschaften):
 - a) In Nummer 2 werden hinter dem Wort "Handelskammern" ein Komma und die Worte "Handelsgremien in Böhmen und Mähren" eingefügt,
 - b) in Nummer 4 werden hinter dem Wort "Kreishandwerkerschaften" ein Komma und die Worte "Gewerbegenossenschaften in Böhmen und Mähren" eingefügt,
 - c) in Nummer 8 werden hinter dem Wort "Reichsknappschaft" ein Komma und das Wort "Saarknappschaft" eingefügt,
 - d) in Nummer 20 werden hinter den Worten "Nationalbank für Böhmen und Mähren" ein Komma und die Worte "Bank von Danzig (Notenbank der Freien Stadt Danzig)" eingefügt,
 - e) hinter Nummer 64 werden folgende Nummern angefügt:
- "65. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau,

Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin.

Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr.,

Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig

- Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau
- 67. Marienstift, Stettin
- Staatliches Waisenhaus in Königsberg/ Pr.
- 69. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
- Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt

- 71. Offentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag
- 72. von Conradische Stiftung
- 73. Spend- und Waisenhaus, Danzig
- 74. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
- 75. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
- 76. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
- 77. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
- 78. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
- 79. Handelshochschule Mannheim
- 80. Hopfensignierhalle Saaz
- 81. Ritterakademie in Brandenburg/Havel".

- II. Anlage 2 zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtungen der öffentlichen Hand): Hinter Nummer 52 werden folgende Nummern angefügt:
- "53. Böhmische Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn
- 54. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag
- 55. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in Böhmen und Mähren
- 56. Brünner Straßenbahn AG.
- 57. Elbinger Straßenbahn GmbH.
- 58. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.
- 59. Städtische Werke GmbH. Stolp/Pommern
- 60. Technische Werke GmbH., Greifenberg/ Pommern
- 61. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)
- 62. Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven GmbH.
- 63. Verband der Mecklenburgischen Ritterschaft
- 64. Schlesischer Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V., Breslau⁵)

- 65. Weinmann- und Petschek-Stiftung in Bockau b/Aussig a. E.⁵)
- 66. Niederbarnimer Eisenbahn AG., hinsichtlich der Angehörigen der früheren Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde
- 67. Opernhaus GmbH., Königsberg/Pr.

 Neue Schauspielhaus GmbH., Königsberg/
 Pr.
- 68. Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG., Berlin
- 69. Reichsstelle für Siedlerberatung, spätere Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler
- 70. Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
- 71. Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin⁵)
- 72. Konservatorium für Musik e. V., Stuttgart 6)
- 73. Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ)⁵)
- ⁵) Die Angehörigen der unter Nummern 64, 65, 71 und 73 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte
 - a) der unter Nummer 64 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf den Provinzialverband Niederschlesien (1. Januar 1943)
 - b) der unter Nummer 65 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland
 - c) der unter Nummer 71 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts
 - d) der unter Nummer 73 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 - die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.
- ⁶) Die Angehörigen der unter Nummer 72 genannten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung in den Dienst der Hochschule für Musik in Stuttgart übernommen worden wären."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

δ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 15. August 1958.

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Verkehr Seebohm

Der Bundesminister des Innern Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft-	
	Nr.	vom	treten s	
Verordnung TS Nr. 7/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 10. Juli 1958.	132	15. 7. 58	Inkrafttreten gemäß § 4	
Strom- und Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schiffahrt auf der Unterweser. Vom 30. April 1958.	136	19. 7. 58	1. 8.58	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Ver- kehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 17. Juli 1958.	138	23. 7. 58	Inkrafttreten gemäß § 4	
I. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf dem Elbe-Lübeck-Kanal vom 16. März 1951. Vom 19. Juli 1958.	140	25. 7. 58	1. 8.58	
V. Nachtrag zum Tarif für die Schlepplöhne auf dem Elbe- Lübeck-Kanal vom 16. März 1951. Vom 19. Juli 1958.	140	25. 7. 58	1. 8.58	
Verordnung PR Nr. 10/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 3/57 über Preise für Backhefe. Vom 23. Juli 1958.	141	26. 7. 58	27. 7.58	
Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rübsen. Vom 21. Juli 1958.	141	26. 7. 58	27. 7.58	
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Schlußschein für Roggen. Vom 25. Juli 1958.	. 142	29. 7. 58	30. 7.58	
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	30. 7.58	
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Lieferprämie für Roggen. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	30. 7.58	
Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung im Saarland. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	1. 8.58	
Verordnung PR Nr. 11/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereiroheisen in frachtungünstig gelegene Gebiete. Vom 30. Juli 1958.	145	1. 8. 58	1. 7.58	
Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker. Vom 30. Juli 1958.	146	2. 8. 58	1. 10. 58	
Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Fracht- ausgleichs für Zucker. Vom 30. Juli 1958.	146	2. 8. 58	1. 10. 58	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 30. Juli 1958.	147	5. 8. 58	Inkrafttreten gemäß§4	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Ver- kehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 9. August 1958.	154	14. 8. 58	Inkrafttreten gemäß § 4	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteijährlich für Teil I = DM 4,--, für Teil II = DM 3,-- zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angelangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt"

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.